



**Regelung
der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
über die Berufsausbildung und Prüfung
zum Werker / zur Werkerin in der Landwirtschaft**

§ 1 Allgemeine Vorschriften

(1) Diese Regelung gilt für die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter, soweit für sie im Sinn des § 66 BBiG eine besondere Ausbildungsregelung erforderlich ist. Dazu gehören neben Körper- und Sinnesbehinderten insbesondere Behinderte mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerung in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen). Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

(2) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausschließen und eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Behinderte erfordern, erfolgt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung. Sie ist durch die Dienststellen der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste, von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule und unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzten, Psychologen) und ggfls. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung durchzuführen.

(3) Die Ausbildung erfolgt in Berufsbildungswerken oder vergleichbaren Einrichtungen; in besonders begründeten Fällen kann die zuständige Stelle auch andere Ausbildungsstätten zulassen. Die Eignung setzt voraus, dass die Auszubildenden ihrer Behinderung entsprechend betreut werden können.

(4) Die Ausbilder/Ausbilderinnen müssen den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung für den Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin erbringen und über zusätzliche behindertenspezifische Kenntnisse verfügen. Bei Ausbildungsverbänden genügt es wenn ein Ausbilder/Ausbildungsbetreuung behinderten-spezifische Kenntnisse erworben hat.

§ 2 Berufsbezeichnung

(1) Die Ausbildung führt zur Berufsbezeichnung „Werker/Werkerin in der Landwirtschaft“. Sie darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§ 3 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung zum/zur Werker/in in der Landwirtschaft dauert 3 Jahre. Für eine Abkürzung bzw. Verlängerung der Ausbildungszeit gilt § 8 BBiG entsprechend.

§ 4 Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung soll zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbständiges Arbeiten unter Anleitung einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 10 und 11 nachzuweisen.

§ 5 Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
 - 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
 - 1.2 Berufsbildung
 - 1.3 Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
 - 1.4 Umweltschutz und Landschaftspflege, rationelle Energie- und Materialverwendung
2. Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung
 - 2.1 Handhabung, Wartung von Pflege von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen
 - 2.2 Wahrnehmen und Einschätzen von Vorgängen,
 - 2.3 Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten,
 - 2.4 Mitwirkung bei Lagerhaltung, Vorratswirtschaft, Aufbereitung und Verkauf von Produkten
3. Pflanzenproduktion
 - 3.1 Bearbeiten und Pflegen des Bodens, Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit
 - 3.2 Bestellen und Pflegen von Pflanzen, umweltverträgliches Führen von Kulturen,

- 3.3 Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte
- 4. Tierproduktion
- 4.1 Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten
- 4.2 Nutzen von Tieren
- 5. Überblick über betriebliche Ergebnisse

- g) Schafhaltung
- h) Pferdehaltung

§ 6 Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 sollen nach den in den Anlage 1 enthaltenen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine abweichende sachliche und zeitliche Gliederung ist zulässig, soweit die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten erfordern.

(2) Die in § 5 unter Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1 und 4.1 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sind insbesondere im ersten Ausbildungsjahr zu vermitteln. Im 2. und 3. Ausbildungsjahr ist eine Vertiefung und Erweiterung (Nrm. 2.3, 2.4, 3.3, 4.2 und 5) der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedingungen und der Art der Behinderung vorzusehen. Im 3. Ausbildungsjahr kann unter besonderer Beachtung der Persönlichkeit des/der Auszubildenden und der bei einer betrieblichen Übernahme nach der Ausbildung zu erwartenden Einsatzfelder eine vertiefende Ausbildung in einer bestimmten Tierart oder des Pflanzenbaus vorgenommen werden.

(3) Bei der Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen sollten jeweils zwei Betriebszweige der Pflanzen- und Tierproduktion zugrunde gelegt werden. Dabei ist von folgenden Betriebszweigen auszugehen:

1. in der Pflanzenproduktion
 - a) Getreidebau
 - b) Zuckerrübenbau
 - c) Kartoffelbau
 - d) Körnermaisbau
 - e) Ölfrüchtebau
 - f) Hülsenfrüchtebau
 - g) Ackerfutterbau
 - h) Grünland
 - j) Waldbau
2. in der Tierproduktion
 - a) Milchviehhaltung
 - b) Rinderaufzucht oder Rindermast
 - c) Sauenhaltung und Ferkelerzeugung
 - d) Schweineaufzucht und –mast
 - e) Legehennenhaltung
 - f) Geflügel aufzucht und –mast

§ 7 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9 Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, soll die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden und Hinweise zur behinderungsspezifischen Durchführung der Abschlussprüfung liefern. Das Ergebnis wird dem/der Auszubildenden und dem/der Auszubildenden mitgeteilt.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlage I für das erste Ausbildungsjahr sowie unter den laufenden Nummern 3.1 und 4.1 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den Sonderberufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Aufgaben sollen sich auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(3) Die Zwischenprüfung ist betrieblich und schriftlich durchzuführen. Soweit der Grad der Behinderung keine schriftliche Prüfung zulässt, kann die Beantwortung der Fragen auch in mündlicher Form erfolgen.

(4) Die betriebliche Prüfung wird praktisch und mündlich im Zusammenhang durchgeführt. Der Prüfling soll dabei in insgesamt höchstens 120 Minuten je eine Aufgabe der Pflanzenproduktion und der Tierproduktion

bearbeiten. Dabei sind die Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung einzubeziehen.

(5) In der schriftlichen Prüfung sind in höchstens 90 Minuten Aufgaben insbesondere aus folgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
2. Berufsbildung
3. Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie- und Materialverwendung
4. Bearbeiten und Pflegen des Bodens, Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,
5. Versorgen von Tieren, rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Sonderberufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten und Kenntnisse wird die Abschlussprüfung in Form einer betrieblichen und einer schriftlichen Prüfung durchgeführt. Die Aufgaben sollen sich auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(3) Die betriebliche Prüfung ist praktisch und mündlich im Zusammenhang durchzuführen und soll höchstens insgesamt vier Stunden dauern. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er betriebliche Zusammenhänge versteht und die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen anwenden kann. Er soll je eine Prüfungsaufgabe aus der Pflanzenproduktion und aus der Tierproduktion bearbeiten. Dabei ist von den Betriebszweigen auszugehen, in denen der Prüfling ausgebildet worden ist. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch sein.

Für die Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. in der Pflanzenproduktion:
 - a) Bearbeiten und Pflegen des Bodens;
 - b) Bestellen, Pflegen und Nutzen von Pflanzen;dabei sind Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Landschaftspflege und rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit Produktion und Vermarktung einzubeziehen;
2. In der Tierproduktion:

a) rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten und Versorgen von Tieren;

b) Nutzen von Tieren; dabei sind Arbeitssicherheit, rationelle Energie- und Materialverwendung sowie Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung einzubeziehen.

(4) Die schriftliche Prüfung wird in den Fächern Pflanzenproduktion, Tierproduktion sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durchgeführt. Es kommen für einfache Aufgaben und Fragen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. im Fach Pflanzenproduktion: Bearbeiten und Pflegen des Bodens, Bestellen, Pflegen und Nutzen von Pflanzen unter Einbeziehung von Umweltschutz und Landschaftspflege, rationeller Energie- und Materialverwendung sowie Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung.
2. im Fach Tierproduktion: rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten, Versorgen und Nutzen von Tieren unter Einbeziehung von rationeller Energie- und Materialverwendung sowie von Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung,
3. im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. in der Pflanzenproduktion 75 Minuten
2. in der Tierproduktion 75 Minuten
3. in der Wirtschafts- und Sozialkunde 45 Minuten.

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde die Prüfungsleistungen mit mangelhaft bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

(7) Die betrieblichen und schriftlichen Prüfungsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 sind für den Bereich Tierproduktion zu je einer Note zusammenzufassen; dabei haben die betrieblichen gegenüber den schriftlichen

Prüfungsleistungen jeweils das doppelte Gewicht.

(8) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

1. Bereich Pflanzenproduktion
(nach Absatz 7) 45 vom Hundert

2. Bereich Tierproduktion
(nach Absatz 7) 45 vom Hundert

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde
(nach Absatz 4 und 6) 10 vom Hundert

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in den beiden Bereichen Tierproduktion und Pflanzenproduktion mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben in der betrieblichen Prüfung oder eines der Prüfungsfächer in der schriftlichen Prüfung mit ungenügend bewertet worden ist.

(10) Im übrigen gilt die Prüfungsordnung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein für die Durchführung von Abschlussprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Bestehende Ausbildungsverhältnisse bleiben unberührt.

Kiel, den 01. August 2006



Hermann Früchtenicht
Präsident der Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein